

RS Vwgh 1999/2/26 96/19/3573

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

49/08 Amtshilfe Zustellung von Schriftstücken

Norm

ZustG §11 Abs1;

ZustVwÜbk Eur Art17;

Rechtssatz

Das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl Nr 1983/67, gilt im Verhältnis zur Republik Tschechien, die dem Europarat (erst) seit 30.6.1993 angehört und die das Übereinkommen nicht ratifiziert hat, nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996193573.X01

Im RIS seit

13.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at